



Schola Europaea
Büro der Generalsekretärin

Generalsekretariat

AZ: 2009-D-174-de-2

Orig. : FR

Fassung: DE

AUF DER SITZUNG VOM 21. - 23. APRIL 2009 VOM OBERSTEN RAT GEFASSTE BESCHLÜSSE

STOCKHOLM

a) Ergebnis der schriftlichen Verfahren 2009/01-04 – 2009-D-223-de-1

Anhand schriftlicher Verfahren hat der Oberste Rat die folgenden Beschlüsse gefasst:

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2009/1 – Subventionsantrag der Elternvereinigung der ES Brüssel IV – Dokument 4011-D-2008-de-2

Anhand eines schriftlichen Verfahrens, das am 22. Januar 2009 eingeleitet und am 6. Februar 2009 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat den Antrag der Elternvereinigung der ES Brüssel IV auf Subventionierung des Schülertransports bis zu einem Betrag in Höhe von 107.000 € bewilligt – Dokument 4011-D-2008-de-2.

Ergebnis der Abstimmung:

27 Ja-Stimmen: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Bitte, nehmen Sie den Standpunkt Deutschlands zur Kenntnis: Die deutsche Delegation kann den Vorschlag auf Gewährung einer Subvention für den Schülertransport an die Elternvereinigung der ES Brüssel IV nur teilweise befürworten, und zwar unter Vorbehalt der beiden folgenden Bedingungen:

- abzüglich der Verwaltungskosten in Höhe von 56.872 Euro, d.h. bis zu 50.000 Euro ;
- keine Gewährung einer Subvention für den Schülertransport nach dem Schuljahr 2008-2009.

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2009/02 : Änderung des Statuts der Parlamentsassistenten – Dokument 2009-D-171-de-1

Anhand eines schriftlichen Verfahrens, das am 26. Januar 2009 eingeleitet und am 16. Februar 2009 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat den Antrag auf Änderung des Statuts der Parlamentsassistenten wie folgt genehmigt:

1. Zulassung der Kinder der akkreditierten Parlamentsassistenten

Der Oberste Rat bestätigt, dass die akkreditierten Parlamentsassistenten der Kategorie I bei der Zulassung zu den ES angehören, und zwar gemäß den Bedingungen aus Kapitel XII-2.1 der Sammlung der Beschlüsse des OR ab Inkraftsetzung der Regelung des Rats, derzufolge sie in Artikel 1 der Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden, die für die anderen Bediensteten der EG gelten, d.h. ab dem 1. Tag der Legislaturperiode des EP, die im Juli beginnt.

Demzufolge können sich die akkreditierten Assistenten auf der Grundlage dieser neuen Regelung um die Einschreibung ihrer Kinder zu Schuljahresbeginn 2009 bemühen.

2. Zulassung der Kinder der lokalen Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Der Oberste Rat beschließt, dass die Kinder der lokalen Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Zulassung zu den Europäischen Schulen vorrangig in Kategorie III eingestuft werden.

Ergebnis der Abstimmung:

29 Ja-Stimmen: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, EPA, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2009-03 – Ernennung der ungarischen Inspektorin für den Sekundarbereich

Anhand eines schriftlichen Verfahrens, das am 29. Januar 2009 eingeleitet und am 9. Februar 2009 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat den Vorschlag genehmigt, Frau **NYÍRŐ Zsuzsanna** als ungarisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich zu ernennen.

Ergebnis der Abstimmung:

29 Ja-Stimmen: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, EPA, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2009/04 – Am 20. und 21. Januar 2009 vom Obersten Rat gefasste Beschlüsse – AZ: 2009-D-361-de-2

Anhand eines schriftlichen Verfahrens, das am 23. Februar 2009 eingeleitet und am 6. März 2009 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat die auf seiner Sitzung am 20. und 21. Januar 2009 gefassten Beschlüsse genehmigt.

Ergebnis der Abstimmung:

29 Ja-Stimmen: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, EPA, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2009/06 : Besetzung der Planstelle eines/einer beigeordneten Direktors/in für den Sekundarbereich an der ES Frankfurt-am-Main

Anhand eines schriftlichen Verfahrens, das am 24. März 2009 eingeleitet und am 30. März 2009 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat den Vorschlag genehmigt, wie vormals einen Bewerbungsauf Ruf **unter allen Mitgliedstaaten** zur Besetzung der Planstelle eines/einer beigeordneten Direktors/in für den Sekundarbereich an der ES Frankfurt-am-Main zu erlassen, ausgenommen Österreich, die Niederlande und Ungarn, da die gegenwärtig beschäftigten Direktoren/innen und beigeordneten Direktoren/innen aus diesen Mitgliedstaaten stammen.

Ergebnis der Abstimmung:

29 Ja-Stimmen: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Europäische Kommission, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, EPA, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien.

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

b) Statistischer SEN-Bericht – 2009-D-391-de-3

b) Evaluation der SEN-Politik und -Praxis an den Europäischen Schulen – 2009-D-343-de-1

Der OR nimmt die bemerkenswerte Expertise der schwedischen Fachleute zur Kenntnis und beauftragt die Generalsekretärin mit der Analyse des Berichts, der Verfassung einer Synthese und der Herausstellung der Aktionsansätze, die von der SEN Policy Group und dem Inspektionsausschuss zu berücksichtigen sind.

c) 2009-2010 ausnahmsweise verlängerte Neunjahresabordnungen – 2009-D-183-de-2-final

Der OR ist über die Beschlüsse der Mitgliedstaaten informiert worden, die Abordnung der in der Liste des vorgelegten Dokuments angeführten Lehrkräfte um ein zusätzliches Jahr über den neunjährigen Zeitraum hinaus zu verlängern, der am 31. August 2009 ausläuft. Diese Vorschrift gilt nur für die ab September 1989 abgeordneten Lehrkräfte.

V. A-PUNKTE

Die folgenden A-Punkte sind vom OR genehmigt worden:

A. 1. SATZUNGSGEMÄSSE ERNENNUNGEN FÜR DAS SCHULJAHR 2009-2010 – 2009-D-242-de-1

ERNENNUNG DER VERTRETER DES LEHRPERSONALS IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN UND DER MITGLIEDER DES PERSONALAUSSCHUSSES

Vorschläge des Lehrpersonals im Zuge der Wahlen an den vereinzelt Schulen:

Hiermit wird der Vorschlag unterbreitet, die nachstehenden Mitglieder des Lehrkörpers als Vertreter des Lehrpersonals in den Verwaltungsräten und als Mitglieder des Personalausschusses zu ernennen:

ALICANTE:	Sekundarbereich	Herr Timothy RATCLIFFE (stellv. Mitglied : Frau Michaela WILLIAMS)
	Primarbereich	Frau Marisa MARTÍNEZ DE RITUERTO (stellv. Mitglied : Frau Rebecca COLE)
BERGEN:	Sekundarbereich	Herr Jörg CYGAN (stellv. Mitglied : Herr Marc VAN GAANS)
	Primarbereich	Herr Serge LEVÊQUE (stellv. Mitglied : Herr Marc TILLEMANS)
BRÜSSEL I:	Sekundarbereich	Herr Denis ROGER-VASSELIN (stellv. Mitglied : Frau Maire MAIRTIN)
	Primarbereich	Herr Jacquie BOITHIAS (stellv. Mitglied : Frau Marta NOTIVOL)
BRÜSSEL II:	Sekundarbereich	Frau Isabelle DEBILLY (stellv. Mitglied : Herr Robert WILSON)
	Primarbereich	Herr José FRAGOSO (stellv. Mitglied : Frau Marja LAMMINPÄÄ)
BRÜSSEL III:	Sekundarbereich	Herr Wolfgang FRÜHAUF (stellv. Mitglied : Herr Luc BLOFRAU)
	Primarbereich	Herr Henri TORRES (stellv. Mitglied : Frau Hilde QUINTIN)
BRÜSSEL IV :	Primarbereich	Herr Jean-Louis DEGEYTER (stellv. Mitglied : Herr Finbarr HURLEY)
CULHAM:	Sekundarbereich	Herr Frank WRIGHT (stellv. Mitglied : Herr Nicolas BOUNET)
	Primarbereich	Frau Maeve McCARTHY (stellv. Mitglied : Frau Nathalie GUSTIN)
FRANKFURT	Sekundarbereich	Herr Stefan SCHWÖBEL (stellv. Mitglied : Herr Marco ALBERICI)
	Primarbereich	Frau Bernadette FAYMONVILLE (stellv. Mitglied : Frau Claudia VOLHARD)
KARLSRUHE:	Sekundarbereich	Herr Jean-Louis BOURGEOIS (stellv. Mitglied : Frau Doris STRICKER)
	Primarbereich	Frau Ghislaine SPENLÉ (stellv. Mitglied : Frau Dagmar GABRIEL)

LUXEMBURG I:	Sekundarbereich	Herr Emmanuel de TOURNEMIRE (stellv. Mitglied : Herr Daniel VANDEVOIR)
	Primarbereich	Frau Eva BONDESSON (stellv. Mitglied: Herr Olivier CRESSELY)
LUXEMBURG II:	Primarbereich	Herr Francis CHARUEL (stellv. Mitglied : Frau Sarah BARLOW)
MOL:	Sekundarbereich	Herr Thierry PETRAULT (stellv. Mitglied : Herr Boris GASSELING)
	Primarbereich	Herr Otto van HERWIJNEN (stellv. Mitglied: Herr Tom CLAES)
MÜNCHEN:	Sekundarbereich	Herr Paul MILES (stellv. Mitglied: Herr Stephan SPRENGER)
	Primarbereich	Herr Michel WARLET (stellv. Mitglied: Frau Patrizia MAZZADI)
VARESE:	Sekundarbereich	Herr Clemens LOOMAN (stellv. Mitglied : Herr Joao GODINHO)
	Primarbereich	Herr Jean-Luc EINIG (stellv. Mitglied : Herr Caspar VELTMAN)

ERNENNUNG DER VERTRETER DER ELTERNVEREINIGUNGEN IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN

Vorschläge der Elternvereinigungen: Hiermit wird der Vorschlag unterbreitet, die nachstehenden Elternteile als Vertreter der Elternvereinigungen in den Verwaltungsräten zu ernennen:

- ALICANTE: Herr Ramón VILLOT (Vorsitzender)
Herr Raymond KLAASSEN (Stellv. Vorsitzender)
- BERGEN: Frau Andrea STADTHALTER (Vorsitzende)
Frau Carine LINGIER (Stellv. Vorsitzende)
- BRÜSSEL I: Herr Pierre CHORAINE (Vorsitzender)
Herr Richard FRIZON (Stellv. Vorsitzender Sekundar)
Frau Isabelle DURIEUX (Stellv. Vorsitzende Primar)
- BRÜSSEL II: Herr Angelo SALSÌ (Vorsitzender)
Frau Agnès LAHAYE (Stellv. administrative Vorsitzende)
Herr José Antonio SANCHEZ (Stellv. pädagog. Vorsitzender)
- BRÜSSEL III: Die nächsten Wahlen des APEEE finden im Dezember 2009 statt (genaues Datum unbekannt).
- Für 2008-2009
Herr Tony BERNARD (Vorsitzender)
Herr Philippe NAVARRE (Stellv. administrativer Vorsitzender)
- BRÜSSEL IV : Herr Guido RICCI (Vorsitzender)
Frau Filomena RUSSO (Stellv. Vorsitzende)
- CULHAM: Die nächsten Wahlen des APEEE finden im Herbst 2009 statt.
- Für 2008-2009 :
Frau Astrid NIELSEN-SCHUURMANS (Vorsitzende)
Frau Antonella SHORROCK (Stellv. Vorsitzende Primar)
Herr Paul REAST (Stellv. Vorsitzender Sekundar)
- FRANKFURT Herr Mark BOXALL (Vorsitzender)
Herr Kalle ENDRES (Stellv. Vorsitzender)
- KARLSRUHE: Frau Cindy VAN VELZEN (Vorsitzende)
Frau Ana GOREY (Stellv. Vorsitzende)
- LUXEMBURG I: Herr Ian DENNIS (Vorsitzender)
Frau Monique LOOS (Stellv. administrative und Finanzvorsitzende - Stellv. pädagogische Vorsitzende Sekundar)
Frau Ronda WILKINSON (Stellv. pädagogische Vorsitzende Primar)
- LUXEMBURG II: Herr Ian DENNIS (Vorsitzender)
Herr L. MARTINELLI (Stellv. Vorsitzender)
- MOL: Die nächsten Wahlen des APEEE finden am 19. Mai 2009 statt.

Für 2008-2009:

Frau Annelies VAN RIET (Vorsitzende)

Frau Gertrud LÖVESTAM (Stellv. Vorsitzende)

MÜNCHEN: Herr Tom de BACKER (Vorsitzender)
Herr Georg WEBER (Stellv. Vorsitzender)

VARESE: Herr L. RECALCATI (Vorsitzender)
Herr H. NIEMAN und Herr S. CORDEIL (Stellv. Vorsitzende)

ERNENNUNG DER VORSITZENDEN DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE, DER PÄDAGOGISCHEN AUSSCHÜSSE UND DES VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSSES

Gemäß Artikel 2 der Geschäftsordnung des OR müsste der Vorsitz über die Ausschüsse während des Zeitraumes vom 1. August 2009 bis zum 31. Juli 2010 gewährleistet werden durch:

Frau Marija ŽVEGLIČ	für den Inspektionsausschuss für den Primarbereich und für den Pädagogischen Ausschuss für den Primarbereich
Frau Mojca POZNANOVIČ-JEZERŠEK	für den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich und für den Pädagogischen Ausschuss für den Sekundarbereich
Herr Mirko ZORMAN	Vorsitzender des Obersten Rates und Delegationsleiter
Frau Mélita STEINER	Vorsitzende des Verwaltungsausschusses und Mitglied des Obersten Rates
Frau Bronka STRAUS	Mitglied des Verwaltungsausschusses und Mitglied des Obersten Rates

GENEHMIGUNG DER LEHRPLÄNE

Der OR genehmigt die folgenden Lehrpläne, deren Inkraftsetzung am 1. September 2009 vorgesehen ist.

Diese Lehrpläne können auf der Website der ES eingesehen werden: www.eurasc.org

2.	Lehrplan für Tschechisch L1 Primarbereich	2009-D-441-cs-2
3.	Lehrplan für Polnisch L1 Primarbereich	2009-D-451-pl-2
4.	Lehrplan für Wirtschaftskunde in der 4. und 5. Sekundarschulklasse	2008-D-135-en-2
5.	Lehrplan für Polnisch LII in der 6. und 7. Sekundarschulklasse	2009-D-601-pl-2
6.	Lehrplan für Rumänisch LI im Sekundarbereich	2009-D-272-ro-2

A. 7. KONFORMITÄTSDOSSIER FÜR DIE ANGLOPHONE SPRACHABTEILUNG GEMÄSS DEM ERZIEHUNGS- UND UNTERRICHTSMODELL DER ES AN DER INTERNATIONALEN SCHULANSTALT VON MANOSQUE (ITER-Programm) (FRANKREICH) 2009-D-671-de-2

Der OR befürwortet das Konformitätsdossier als zweite Phase des Anerkennungsverfahrens.

A. 8. EUROPÄISCHES ABITUR:

- **Fernkorrektur der Prüfungsblätter des Europäischen Abiturs 2009 – 2009-D-561-de-3**

Der OR genehmigt die Fernkorrektur der Fotokopien der Prüfungsblätter ab diesem Schuljahr (Abiturprüfungen 2009).

- **Abänderung der Artikel 6 (Ziffer 6.3.9) und 11 der Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur bzgl. der Korrektur der Prüfungen – 2009-D-571-de-4**

Der OR genehmigt die Abänderung von Artikel 6 (Ziffer 6.3.9) und 11 der Durchführungsbestimmungen des Europäischen Abiturs wie folgt, damit diese abgeänderten Bestimmungen anlässlich der Abiturprüfungen 2009 in Kraft gesetzt werden können.

Artikel 6.3.9.4.

«Die Prüfungsarbeiten zum einen sowie die Ergebnisübersicht und der Kommentar zum anderen werden in getrennten Umschlägen zum zentralen Korrekturzentrum nach Brüssel gebracht.

Im Falle der Fernkorrektur wird das Original der Prüfungsarbeit an der Schule aufbewahrt.

Die Schule stellt dem externen Prüfer eine Kopie der zu korrigierenden Prüfung(en) sowie die Korrekturkriterien und die Benotungstabelle zu.

Die Schulen übermitteln den verantwortlichen Fächerinspektoren /innen die Fotokopien der zu verbessernden Prüfungsblätter, die Ergebnisübersicht und die Kommentare des Erstkorrektors zu, mit Kopie an die Abiturprüfungsabteilung.“

Artikel 6.3.9.9.

„In den Fällen, in denen ein signifikanter Unterschied zwischen den von den beiden Korrektoren erteilten Noten erkennbar ist, kann der zuständige Inspektor sich an einen Drittkorrektor wenden. Die Drittkorrektur ist dann erforderlich, wenn der Unterschied zwischen den erteilten Noten mehr als zwei Punkte beträgt.

Für die Drittkorrektur gilt:

- a) Zum Zeitpunkt der Korrektur der Prüfungsarbeit muß der Drittkorrektor über die Noten und die Kommentare der beiden ersten Korrektoren verfügen.
- b) Die vom Drittkorrektor erteilte Note muß sich im Bereich der von den beiden anderen Korrektoren festgestellten Noten bewegen. Sie darf weder unter der schlechteren noch über der besseren Note liegen.
- c) Die endgültige Note der Prüfungsarbeit ist die vom Drittkorrektor erteilte Note.
- d) Die Kommentare des Zweit- und des Drittkorrektors werden dem Erstkorrektor mitgeteilt.

Zu Ende der zweiten (bzw. dritten) Korrektur übermittelt der/die verantwortliche Inspektor/in die Ergebnisübersicht und Kommentare, die im Rahmen einer Fernkorrektur vorgelegt wurden, unmittelbar den betreffenden Schulen, mit Kopie an die Abiturprüfungsabteilung.“

Artikel 11 - Kostenerstattung

„Der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzenden sowie die Experten und externen Prüfer aus den Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 6 der Europäischen Abiturprüfungsordnung vom Obersten Rat ernannt werden, haben Anspruch:

1. auf die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Nebenkosten für Dienstreisen der Mitglieder des Obersten Rates und der vorbereitenden Ausschüsse, der Richter der Beschwerdekammer, der Eltern der Elternvereinigung sowie anderer Personen, die vom Obersten Rat als Sachverständige einberufen werden (BAC-Prüfer, Experten für Fortbildungen etc.);
2. für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (...);
3. für die Experten und externen Prüfer aus den Mitgliedstaaten, auf eine vom Obersten Rat festgesetzte Vergütung für jeden Tag, an dem sie sich am Sitz einer Europäischen Schule aufhalten, um an der Auswahl der Prüfungsfragen teilzunehmen, schriftliche Prüfungsarbeiten zu korrigieren, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen oder an den Beratungen teilzunehmen. Die Vergütung beträgt ab November 2001 148,74 Euro.

In Ermangelung von Dienstreisen für die externen Korrektoren im Rahmen der Fernkorrektur der Abiturprüfungsfragen, haben diese weder Anrecht auf die Erstattung der Dienstreise- und Aufenthaltskosten, noch auf die

Pauschalvergütung für Auslagen gemäß Artikel 5 der Regelungen zur Erstattung der Reisekosten bei Dienstreisen der Mitglieder des Obersten Rates, der Mitglieder der vorbereitenden Ausschüsse, der Mitglieder der Beschwerdekammer, der Vertreter der Elternvereinigungen sowie anderer Personen, die zu den Europäischen Schulen eingeladen sind (BAC-Prüfer, Experten...).

Gleiches gilt für die Inspektoren/innen, die sich für die Korrektur der Abiturprüfungsblätter nicht zu den Europäischen Schulen begeben müssen, sondern die Korrektur aus der Ferne überwachen.

Es wird jedoch eine Vergütung für jeden Tag gewährt, an dem die schriftlichen Prüfungen korrigiert werden. Die Höhe dieser Vergütung wird vom Obersten Rat festgelegt.“

A. 9. ABÄNDERUNG BESTIMMTER ARTIKEL DER VERFAHRENSORDNUNG DER BESCHWERDEKAMMER – 2811-D-2008-de-3

Der OR genehmigt die Neufassung der Artikel 14, 15 und 19 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer, und zwar wie folgt:

Ergänzung von Artikel 15 durch den folgenden Absatz:

„Des Weiteren ist mit der Beschwerde eine Kopie des angefochtenen Beschlusses einzureichen, es sei denn, eine solche Rechtfertigung lässt sich nicht erbringen, oder, wenn es sich um einen impliziten Beschluss handelt, ein Beleg über die Einreichung einer Beschwerde.“

Ergänzung von Artikel 19 durch den folgenden Absatz:

„In dringenden Fällen kann diese Frist auf Beschluss des Präsidenten der Urteilsbildung auf drei Tage verringert werden.“

Ergänzung von Artikel 14 durch den folgenden Absatz:

„Die Beschwerde kann gegen Empfangsbescheinigung bei der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer abgegeben oder auf dem Postweg durch Einschreiben mit Rückschein übersandt werden, wobei der Poststempel maßgebend ist. Sie kann aber auch mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel eingereicht werden, wobei das Datum auf dem Übermittlungsdokument maßgebend ist. Wird die Beschwerde mittels eines der letztgenannten Verfahren erhoben, muss spätestens zwei Wochen danach das mit der Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters versehene Original des Schriftstücks hinterlegt oder übersandt werden.“

A. 10. MANDATSVERLÄNGERUNG DER RICHTER DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN – 2009-D-83-de-2

Der Oberste Rat nimmt die stillschweigende Verlängerung der Mandate der sechs Mitglieder der Beschwerdekammer ab dem 22. April 2009 für eine Dauer von fünf Jahren zur Kenntnis:

Vorsitzender: Herr Henri Chavier (Frankreich), Vorsitzender des Verwaltungsgerichts von Bordeaux ;

Vorsitzender der Sektion: Herr Eduardo Menendez Rexach (Spanien), Magistrat, Leiter des Kabinetts des Vorsitzes des « Conseil général du pouvoir judiciaire » ;

Richter: Frau Evangelia Koutoupa Rengakou (Griechenland), Professorin für Öffentliches Recht an der Rechtsfakultät der Universität von Thessaloniki;

Richter: Herr Mario Eylert (Deutschland), Richter am Bundesarbeitsgericht ;

Richter: Herr Andreas Kalogeropoulos (Griechenland), vormaliger Richter am Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und Vorsitzender des Beschwerdeausschusses der Europäischen Investitionsbank;

Richter: Herr Paul Rietjens (Belgien): Rechtsberater und Generaldirektor der Öffentlichen Federalen Dienststelle des Außenministeriums.

A. 11. BERICHTIGUNGS- UND NACHTRAGSHAUSHALT - 2009-D-152-de-2

Der Oberste Rat genehmigt den Berichtigungshaushalt, der folgende Elemente umfasst:

a) Eintragung der folgenden Beträge in die Haushalte der ES Bergen, Brüssel I, Brüssel II, Brüssel VI, Luxemburg I und Varese:

Bergen	BE 70 2001 - 503.245 €	BE 70 5101 + 503.245 €
Brüssel I	B1 70 2001 - 250.000 €	B1 70 5101 + 250.000 €
Brüssel II	B2 70 2001 - 200.000 €	B2 70 5101 + 200.000 €
Brüssel IV	B4 70 2001 - 500.000 €	B4 70 5101 + 500.000 €
Luxemburg I	LU 70 2001 - 300.000 €	LU 70 5101 + 300.000 €
Varese	VA 70 2001 - 149.137 €	VA 70 5101 + 149.137 €
Total	-1.902.382 €	+1.902.382 €

b) Eintragung der folgenden Beträge in die Haushalte der ES Alicante, Brüssel III, Frankfurt, Luxemburg II und Karlsruhe:

Alicante	AL 70 2001 + 60.244 €	AL 70 5101 - 60.244 €
Brüssel III	B3 70 2001 + 111.242 €	B3 70 5101 - 111.242 €
Frankfurt	FF 70 2001 + 134.785 €	FF 70 5101 - 134.785 €
Luxemburg II	L2 70 2001 + 241.245 €	L2 70 5101 - 241.245 €

Karlsruhe	KA 70 2001	+ 74.588 €	KA 70 5101	- 74.588 €
Total		+ 622.104 €		- 622.104 €

c) die zusätzlichen Haushaltsressourcen für die Haushalte der ES Karlsruhe und Brüssel IV mit Beträgen von jeweils 1.280.278 € und 880.609 € müssen in den Einnahmen und Ausgaben verbucht werden, so wie dies unter Ziffer 1.1 und 1.2 vorstehend beschrieben wird.

V. JAHRESBERICHT DES FINANZKONTROLLEURS – 2009-D-162-de-2

Der Oberste Rat nimmt den Jahresbericht des Finanzkontrolleurs zur Kenntnis.

VI. IKT-BERICHT

a) Jährlicher IKT-Bericht des Leiters der Informatikabteilung im Büro der Generalsekretärin - 2009-D-132-de-2

Der Oberste Rat wird gebeten, seine Kommentare auf schriftlichem Wege an Herrn Navas, den Leiter der Informatikabteilung, weiterzuleiten.

VIII. B-PUNKTE

B. 1. ERNENNUNG DES/DER BEIGEORDNETEN DIREKTORS/IN FÜR DEN KINDERGARTEN UND PRIMARBEREICH AN DER ES ALICANTE – 2009-D-273-de-2

Der Oberste Rat ernennt Frau DA SILVA ROCHA zur Besetzung der Planstelle einer beigeordneten Direktorin für den Kindergarten und Primarbereich an der ES Alicante ab dem 1. September 2009.

B. 2. REFORM DES SYSTEMS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN – 2009-D-353-de-1

Der Oberste Rat genehmigt die Reform des Systems der Europäischen Schulen.

Die Beschlüsse, die sich nur auf Organisationsfragen beziehen, treten am 1. September 2009 in Kraft.

Die Beschlüsse, die sich auf Punkte beziehen, welche die Revision bestimmter geltender Vorschriften voraussetzen, werden unmittelbar nach Abschluss der Revisionsarbeiten in Kraft gesetzt, d.h. spätestens am 1. September 2010.

Das endgültige Dokument – 2009-D-353-de-4 wird in den drei folgenden Sprachfassungen an die Mitglieder des Obersten Rates weitergeleitet: Französisch, Englisch und Deutsch. Die Texte können auf der Website der ES eingesehen werden: www.eurasc.org.

B. 3. BERICHT DES RECHNUNGSHOFES 2007 – 1811-D-2008-de-1

Der Oberste Rat genehmigt den Bericht des Rechnungshofes 2007.

ENTLASTUNG DER VERWALTUNGSRÄTE UND DER GENERALSEKRETÄRIN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTS 2007 – 2009-D-112-de-2

Der Oberste Rat erteilt den Verwaltungsräten und der Generalsekretärin der ES Entlastung für die Durchführung des Haushalts 2007, mit Ausnahme der niederländischen Delegation, die sich ihrer Stimme enthält.

B. 4. VORSCHLAG ZUR ABÄNDERUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ERNENNUNG UND EVALUATION DER DIREKTOREN/INNEN UND BEIGEORDNETEN DIREKTOREN/INNEN DER EUROPÄISCHEN SCHULEN – 2009-D-5010-de-4

Der Oberste Rat beschließt, das Dokument aufgrund der Kommentare der verschiedenen Delegationen revidieren zu lassen.

Was den Teil über die "Evaluation" betrifft, beschließt der Oberste Rat, dass der Text zu überarbeiten und dem Obersten Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

B. 5. HAUSHALT 2010

- SCHAFFUNG/UMWANDLUNG VON PLANSTELLEN FÜR DAS VERWALTUNGS- UND DIENSTPERSONAL – 2009-D-142-de-3

2.1. Der Oberste Rat genehmigt die Schaffung der folgenden Planstellen :

Europäische Schule	Stellen
Alicante	0,50 Buchhalter 0,50 Préparateur informatique 0,50 Sekretärin
Brüssel I	0,50 Kommunikationssekretärin 0,50 Krankenschwester 2,64 Kindergartenassistentinnen
Brüssel II	0,50 Krankenschwester 3,00 Kindergartenassistentinnen
Brüssel III	3,75 Kindergartenassistentinnen
Brüssel IV	1,00 Kindergartenassistentin 1,00 Préparateur Siences
Frankfurt	0,50 Buchhalter 0,50 Sekretärin
Karlsruhe	0,50 Hilfsbuchhalter
Luxemburg I	1,00 Sekretärin 1,00 Techniker Supérieur
Luxemburg II	0,50 Sekretärin 0,50 Préparateur Informatique
München	0,50 Préparateur Siences 1,00 Réceptioniste
Generalsekretariat	1,00 Sekretärin 1,00 Assistentin eines Chefs d'Unité

- EINLEITUNG ZUM HAUSHALTSVORENTWURF 2010 – 2009-D-322-de-2 HAUSHALTSVORENTWURF DER EUROPÄISCHEN SCHULEN – 2009-D-282-de-2

Der Oberste Rat genehmigt die Haushalte der Europäischen Schulen.

Was den Haushalt des Büros der Generalsekretärin der Europäischen Schulen betrifft, so bewilligt der Oberste Rat die Vorschläge des Verwaltungs- und Finanzausschusses, mit Ausnahme der Posten 602607-602608, in denen er die Kürzung der Mittel auf 10 % der beantragten Mittel beschränkt.

Was den Vorschlag zu den Posten 602607-08 betrifft, beschließt der Oberste Rat eine 10%-Reduzierung dieser beiden Posten.

B. 6. VERWALTUNGS- UND DIENSTPERSONAL

a) Bilanz der Anwendung des Statuts des VDP (Bericht der Generalsekretärin – 2009-D-73-de-2

Der Oberste Rat nimmt die Bilanz der beiden ersten Jahre der Anwendung des Statuts des VDP zur Kenntnis und beauftragt die Generalsekretärin, bestimmte Vorschriften des Statuts des VDP in Zusammenarbeit mit den Vertretern des VDP zu revidieren.

b) Problematik im Zusammenhang mit der Anwendung des Statuts des VDP: Bilanz der Sachlage an den Schulen – Präsentation der Vertreterin des VDP– 2009-D-352-de-2

Der Oberste Rat nimmt das Dokument zur Kenntnis.

B. 7. INTERPRETATION VON ARTIKEL 3.1. DER VEREINBARUNG ZUM STATUT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN – 2009-D-53-de-1

Der Oberste Rat nimmt die Interpretation von Artikel 3.1. der Vereinbarung zum Statut der Europäischen Schulen zur Kenntnis, die ihm als Grundlage für kommende Debatten dienen wird – vgl. Anhang I.

B. 8. FINANZIERUNGSABKOMMEN bzgl. DER ITALIENISCHEN SPRACHABTEILUNG AN DER ES FRANKFURT-AM-MAIN. 2009-D-392-de-2

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin mit der Analyse der finanziellen Folgen, die durch den Antrag der italienischen Delegation bewirkt werden, sowie mit der Fortsetzung der Verhandlungen mit den interessierten Parteien.

Im Dezember müsste der Oberste Rat über die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit informiert werden.

B. 9. ANTRAG AUF ENTLASTUNG ZWECKS ALLGEMEINER REVISION DES LEHRPLANS IN MATHEMATIK – 2009-D-102-de-3

Der Oberste Rat bewilligt die Gewährung einer dreistündigen Entlastung für den Schriftführer der Arbeitsgruppe.

B. 10. - AUDIT-BERICHT ÜBER DIE SCHULE VON STRASSBURG, DIE DAS ERZIEHUNGS- UND UNTERRICHTSMODELL DER ES ANBIETET – 2009-D-22-de-2

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin mit der Unterzeichnung eines Anerkennungsabkommens, mit dem das von der Schulanstalt von Straßburg angebotene Erziehungs- und Unterrichtsmodell anerkannt wird.

- AUDIT-BERICHT ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ANERKENNUNGSABKOMMEN:

a) FÜR DAS ZENTRUM VON DUNSSHAUGHLIN (IRL), WELCHES DAS ERZIEHUNGS- UND UNTERRICHTSMODELL DER ES ANBIETET – 2009-D-32-de-2

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin mit der Verlängerung der Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Zentrum von Dunshaughlin für einen zweijährigen Zeitraum, an dem das Erziehungs- und Unterrichtsmodell der ES angeboten wird.

b) FÜR DIE SCUOLA PER L'EUROPA VON PARMA (IT) – 2009-D-42-de-2

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin mit der Verlängerung der Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung mit der « Scuola per l'Europa » von Parma für einen zweijährigen Zeitraum. Doch angesichts der Besorgnis der Delegationen hinsichtlich der Sachlage in Parma und des Engagements der italienischen Behörden, alles in die Wege zu leiten, um die bestehenden Probleme zu lösen, beschließt der Oberste Rat, ein neues Audit während des Schuljahres 2009-2010 durchzuführen.

- ENTWURF EINER VERLÄNGERUNGSVEREINBARUNG DER ANERKENNUNGS- UND ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG – 2009-D-293-de-1

Der Oberste Rat genehmigt den Entwurf einer Verlängerungsvereinbarung der Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung (vgl. Anhang II).

B. 13 ERNENNUNG EINER GRIECHISCHEN INSPEKTORIN FÜR DEN KINDERGARTEN UND PRIMARBEREICH AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN – 2009-D-74-de-1

Der Oberste Rat genehmigt die Ernennung von Frau KATSALI zur nationalen Inspektorin ab dem 1. September 2009. Die Nachfolgerin von Frau KATSALI, zurzeit Lehrkraft an der ES Brüssel III, wird ihren Dienst ebenfalls am 1. September 2009 antreten, da der Oberste Rat es für wichtig hält, eine pädagogische Kontinuität für die von diesem Planstellenwechsel betroffenen Schüler zu gewährleisten.

TOP, DIE EINEM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN UNTERZOGEN WURDEN:

B. 11. ERWEITERUNG DER KOMPETENZEN DER BESCHWERDEKAMMER AUF STREITFÄLLE bzgl. DER ERHÖHUNG DES SCHULGELDS – 2711-D-2008-de-3

B. 12. ENTWURF EINES SITZUNGSKALENDERS FÜR DAS SCHULJAHR 2009-2010 – 2009-D-303-de-1

Juristische Stellungnahme zur Interpretation von Artikel 3.1 der Vereinbarung zum Statut der ES

Vom rein juristischen Standpunkt aus betrachtet lautet Artikel 3.1 der Vereinbarung zum Statut der ES wie folgt: „Der Unterricht in der Schule umfasst die Schulzeit bis zum Abschluss der Sekundarstufe.

Dazu kann folgendes gehören:

- der Kindergarten,
- die Primarstufe mit fünf Schuljahren,
- die Sekundarstufe mit sieben Schuljahren.“

Um das präzise Spektrum dieses Artikels 3.1 festzulegen, sollte man sich nützlicherweise auf die Satzung der ES vom 12. April 1957 beziehen, die folgendes in ihrem Artikel 3 vorschrieb:

„Der Unterricht der Schule umfasst die gesamte Bandbreite der Erziehung bis zum Abschluss der Sekundarstufe. Er umfasst:

1. eine Primarstufe mit fünf Schuljahren,
2. eine Sekundarstufe mit sieben Schuljahren.“ (freie Übersetzung)

Mit der Erklärung, dass der an der Schule erteilte Unterricht die gesamte Bandbreite der Erziehung bis zum Abschluss der Sekundarstufe abdeckt, schloss das Statut von 1957 jeglichen Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit einer horizontalen Teilung (nach Stufen) der ES aus. Unter der vormaligen Gesetzgebung umfassten die ES eine Primarstufe und eine Sekundarstufe, ohne die Möglichkeit einer Aufteilung.

Im Laufe der Vorbereitungsarbeiten, die der Genehmigung der Vereinbarung zum Statut der ES vorausgingen, sind mehrere Änderungen am ursprünglichen Text aus dem Jahre 1957 vorgenommen worden, demzufolge die Existenz des Kindergartens offiziellisiert wurde. Auf Textebene sind die Begriffe „die gesamte Bandbreite“ gestrichen und sind die Begriffe „er umfasst“ durch „dazu kann folgendes gehören“ ersetzt worden.

Hervorzuheben ist insbesondere die Streichung der Begriffe „die gesamte Bandbreite“, die durch den Willen der Vertragsparteien begründet wurde, in keiner Weise auf die nationalen Gesetzgebungen bzgl. der Schulpflicht vorzugreifen.

Durch die Streichung der ausdrücklichen Referenz zur „gesamten Bandbreite“ verfolgten die Verfasser der Vereinbarung offensichtlich nicht das Ziel, die Gründung Europäischer Schulen zu erlauben, die nicht mehr den vollständigen Studiengang anboten, sondern eine breitmöglichste Formulierung zu verabschieden, um nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bzgl. der Festlegung der Schulpflicht anzutasten.

Es wäre übrigens unmöglich gewesen, sich über eine gemeinsame Akzeptanz der Begriffe „die gesamte Bandbreite“ zu einigen, da diese von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden ist: in Luxemburg beginnt die Schulpflicht mit dem vierten Lebensjahr, während sie in anderen europäischen Ländern mit dem sechsten, siebten oder selbst dem achten Lebensjahr beginnt.

Demzufolge wäre diese Textänderung nicht eingeführt worden, um das Prinzip in Frage zu stellen, demzufolge die ES den Kindergarten/Primarbereich und den Sekundarbereich einzubeziehen haben, die zum Abschluss der Sekundarstufe führen. Der besagte Artikel 3.1 würde es gestatten, an jeder ES eine Erziehung anzubieten, welche den gesamten Studiengang abdeckt, der vom Gastland als obligatorisch betrachtet wird.

Ferner ist die Tatsache zu unterstreichen, dass Artikel 3.1 – in dem Maße, wo er sich ausdrücklich auf den Abschluss der Sekundarstufe bezieht – die Gründung einer ES ausschließt, die nur den Kindergarten und Primarbereich anbieten würde. Schließlich verhindert Artikel 3.1 keineswegs die Möglichkeit, dass eine Schule über Nebenschulen verfügt, die sich nicht am Hauptstandort der Schule befinden.

Artikel 3.1 der Vereinbarung zum Statut der ES:

- untersagt die Gründung einer Schule, nur mit dem Kindergarten und Primarbereich, da sie sich ausdrücklich auf den Abschluss der Sekundarstufe bezieht;
- untersagt die Gründung einer Schule, nur mit dem Sekundarbereich, da das ursprüngliche Vorhaben der Vertragsparteien darin bestand, die gesamte Bandbreite der Erziehung abzudecken, wobei die Begriffe „die gesamte Bandbreite“ nur aus juristischen Gründen gestrichen wurden, d.h. bzgl. der Verteilung der Zuständigkeiten und der Divergenzen unter den nationalen Erziehungssystemen;
- gestattet die Gründung von Nebenschulen.

Neben diesen Aspekten ist ebenfalls Artikel 3.3 der Vereinbarung zum Statut der ES heranzuziehen, der folgendes vorschreibt: „*Vorschläge zur Änderung der Grundstruktur einer Schule bedürfen eines einstimmigen Votums der Vertreter der Mitgliedstaaten im Obersten Rat*“.

Auch wenn der vorgenannte Artikel 3.1 die Möglichkeit einer horizontalen Trennung an den ES auszuschließen scheint (nach Stufen), kann die grundlegende Struktur der ES entsprechend den Modalitäten abgeändert werden, die in Artikel 3.3 definiert werden, aufgrund derer eine horizontale Trennung in Betracht gezogen werden kann.

Entwurf der Vereinbarung zur Erneuerung der Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung

ZWISCHEN: den Europäischen Schulen, vertreten durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen in der Person der Generalsekretärin;

erste erscheinende Partei,
hiernach „die Europäischen Schulen“;

UND: die Schule von . . . , vertreten durch . . .

zweite erscheinende Partei,
hiernach „die anerkannte Schule“;

VORWORT

Der Oberste Rat der ES hat auf seiner Sitzung vom 25., 26. und 27. April 2005 in Mondorf-les-Bains in Luxemburg „die Kriterien zur europäischen Erziehung sowie die Verfahrensweisen...“ festgelegt und genehmigt (2005–D-35: B–10), „...die die nationalen/lokalen Behörden oder die betreffenden Schulen zu erfüllen haben, um für eine Anerkennung durch den Obersten Rat in Frage zu kommen“, und zwar unter Heranziehung des von der AG II der Troika vorgelegten Dokuments „Europäisches Abitur und Zusammenarbeit mit anderen Schulanstalten“ (2005-D-342).

Die Schule von ist eine Institution (Art, rechtliche Form,...), die dem Bildungssystem von unterliegt.

ANGESICHTS

des von den nationalen Behörden, denen die Schulanstalt von ... unterliegt, am ... vorgelegten Dossiers allgemeinen Interesses.

der positiven Stellungnahme des Obersten Rates vom ...

des von der anerkannten Schule vorgelegten Konformitätsdossiers

des Auditberichts der Inspektionsausschüsse;

des Beschlusses des Obersten Rates vom ...

der Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung vom ...

des von der zweiten erscheinenden Partei gestellten Antrags auf
Erneuerung gemäß Artikel 3, Absatz 2 dieser Vereinbarung

des Auditberichts gemäß Artikel 6 dieser Vereinbarung

des Beschlusses des Obersten Rates vom ...

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Einziges Artikel

Die Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung vom ..., die zum ... in Kraft getreten ist und am 31. August ... ausläuft, wird für einen zweijährigen Zeitraum beginnend am 1. September ... und endend am 31. August ... fortgesetzt.

Erstellt in Brüssel, am

in so vielen Originalen wie Parteien vorhanden sind.

Jede Partei erklärt, ihr Original erhalten zu haben.